Reglement welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt

vom 12. Dezember 2001

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 48 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977;

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit.

beschliesst:

1. Abschnitt: Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 1 Allgemein

Das vorliegende Reglement beschliesst die Anwendungsbestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (nachfolgend: GSFN).

Art. 2 (3) Aufgaben und Kompetenzen des Departements

Das mit dem Feuerwesen beauftragte Departement (nachfolgend: Departement):

- a) überwacht die Ausführung des Gesetzes und dieses Reglements mit Hilfe des Kantonalen Amtes für Feuerwesen (nachfolgend: KAF), der Kantonspolizei, des Walliser Feuerwehrverbandes (nachfolgend: WFV) und der Feuerversicherungsgesellschaften;
- b) beaufsichtigt die Tätigkeit des KAF;
- c) unterbreitet das vom KAF erstellte Budget dem Staatsrat zur Genehmigung.

Art. 3 (3) Aufgaben und Kompetenzen des Kantonalen Amtes für Feuerwesen

Das KAF:

- a) (8) erteilt den Feuerkommissionen Instruktionen und Weisungen um einheitliche Gebäudeinspektionen zu gewährleisten;
- b) (10) kontrolliert den Kaminfegerdienst;
- c) (11 und 12) bestimmt die Sicherheitsmassnahmen, um die Brandgefahr bei Gebäuden zu vermindern, bei denen Abweichungen in Bezug auf die Scherheit bewilligt wurden;
- d) (19) arbeitet mit bei der Organisation der Stützpunktfeuerwehren (nachfolgend: SPFW), der verstärkten Interventionszellen (nachfolgend: VIZ) und der regionalen Konzepte;

- e) (34) teilt auf Verlangen den betroffenen Gemeindebehörden die Qualifikationen der Teilnehmer an kantonalen Kursen mit;
- f) (38 und 38bis) übernimmt die Kontrolle bei Gewährung von Subventionen;
- g) gibt seine Vormeinung ab über die dem Departement unterbreiteten Geschäfte und führt im besondern die allgemeine Aufsicht über alles, was auf diesem Gebiet dem Staatsrat und dem Departement vorbehalten bleibt.

Art. 4 Instruktoren und Inspektoren

¹ Die Instruktorenaspiranten, die Feuerwehrinstruktoren und die Chefinstruktoren werden auf Vorschlag des Instruktorenkorps, des KAF und des Departements durch den Staatsrat ernannt. Um ernannt zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

a) Instruktorenaspiranten:

Feuerwehroffizier sein:

mit Erfolg die kantonalen Kurse für Gruppenführer und Offizier 1 und 2 besucht haben;

darf im Zeitpunkt der Ernennung das erfüllte 35. Altersjahr nicht überschritten haben.

b) Feuerwehrinstruktor:

mit Erfolg den eidgenössischen Grundkurs besucht haben.

c) Chefinstruktor:

dienstleistender Feuerwehrinstruktor mit wenigstens fünf Jahren Aktivität.

- ² Die Dienstleistung im Instruktorenkorps ist auf das 55. Altersjahr begrenzt. Ab dem erfüllten 50. Altersjahr ist die Einteilung freiwillig.
- ³ Im Auftrag des KAF helfen sie bei Gebäudeinspektionen und bei der Aufklärung der Brandursachen mit. Sie beteiligen sich an der systematischen Aufklärung der Bevölkerung.
- ⁴Bei Teilnahme an eidgenössischen Kursen haben sie Anrecht auf die gleichen Entschädigungen wie an kantonalen Kursen.
- ⁵ Die Chefinstruktoren leiten die kantonalen Kurse, Übungen und Rapporte (33); sie arbeiten bei der Durchführung von Regionalkursen und bei Inspektionen der Feuerwehr-Korps (nachfolgend: FWK) mit. Auf Verlangen der Gemeinden und Betriebe helfen sie bei der Organisation derer Kurse und Übungen mit.
- ⁶ Die Feuerwehrinstruktoren unterrichten die Teilnehmer an den kantonalen Kursen und Übungen; sie helfen bei der Organisation von regionalen Kursen und Übungen mit. Sie inspizieren periodisch die FWK gemäss den Weisungen des KAF. Auf Anweisung des Chefinstruktors arbeiten sie auf Kosten der Gesuchsteller bei der Organisation von Kursen und Übungen in Gemeinden und Betrieben sowie bei Expertisen mit.
- ⁷ Die Inspektoren des KAF und die Instruktoren sind von Amtes wegen in der Feuerwehr ihrer Wohnsitzgemeinde eingeteilt und sind gehalten, kantonale und eidgenössische Fortbildungskurse zu besuchen. Die Zuteilung von Funktionen im Korps fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden.

⁸ Der Kantonale Feuerwehrinspektor, die Regional- und Technischen Inspektoren werden vom Staatsrat ernannt, der ihr Statut gemäss dem Pflichtenheft des KAF festsetzt.

Art. 5 Feuerwehrverband

- ¹ Es wird zur Kenntnis genommen, dass der WFV sich aus den drei regionalen Feuerwehrverbänden Ober-, Mittel- und Unterwallis zusammensetzt; er ist autonom.
- ² Der WFV arbeitet mit dem KAF im Rahmen eines Arbeitsausschusses bestehend aus dem Chef der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär (nachfolgend: Dienststelle), dem Vorsteher des KAF, den Präsidenten der regionalen Feuerwehrverbände und den Chefinstruktoren.
- ³ Der Arbeitsausschuss wird vom Chef der Dienststelle oder vom Vorsteher des KAF präsidiert und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) zusammenarbeiten mit dem WFV;
- b) vorschlagen der Zuteilung der Fahrzeuge und Geräte für die SPFW A und B und die VIZ;
- c) vorschlagen im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden die Restrukturierung, die Regionalisierung und die Fusion der FWK;
- d) erstellen der Planung der Themen für die Ausbildung, die Inspektionen und Einsätze.
- ⁴Der WFV hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) unterstützen der FWK bei der Erfüllung der ihnen zugeteilten Aufgaben;
- b) mitarbeiten bei der Information;
- c) beteiligen an der Erstellung des Instruktionsprogramms;
- d) unterstützen der Gemeindebehörden bei allen Fragen des Feuerwesens;
- e) unterhalten der üblichen Kontakte mit dem Schweizerischen Feuerwehrverband (nachfolgend: SFV), den interkommunalen Vereinigungen und mit den Berufsverbänden:
- ibernehmen von Aufgaben und Mandate des Arbeitsausschusses und des KAF.
- ⁵ Jeder regionale Feuerwehrverband führt mindestens eine Versammlung im Jahr durch. Diese dient als Rapport (29 und 32). Die Präsidenten der Feuerkommission und die Feuerwehrkommandanten (nachfolgend: FW-Kdt) sind als kommunale Delegierte zur Teilnahme verpflichtet. Der Dienstchef, der Vorsteher des KAF, der Kantonale Inspektor, die Regionalen und Technischen Inspektoren und die betroffenen Feuerwehrinstruktoren sind dazu eingeladen
- ⁶ Zur Erfüllung ihrer insbesondere in Absatz 4 vorgesehenen Aufgaben gewährt der Staat alljährlich einen Beitrag an den WFV und an die regionalen Feuerwehrverbände.
- ⁷ Die Unkosten des Arbeitsausschusses des WFV werden vom KAF nach dem Tarif der Chefinstruktoren bestritten, gemäss Artikel 33, Absatz 2 des Gesetzes

Art. 6 Kantonales Amt für Zivilschutz

Auf Grund der massgeblichen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen hat das kantonale Amt für Zivilschutz folgende Aufgaben:

a) zusammenarbeiten bei der Ausbildung der Feuerwehren;

- b) melden der Installationen, Vorrichtungen und des zugeteilten Materials an die Zivilschutzorganisationen, welches den FWK ausgeliehen werden kann:
- c) zusammenarbeiten mit dem KAF in Sachen Informationen und allenfalls bei Interventionen.

Art. 7 Kantonspolizei

Die Kantonspolizei:

- a) (15) wirkt bei der Instruktion und bei den Arbeiten der Feuerwehren mit durch die Sicherstellung des Polizeidienstes auf der Unglücksstelle;
- b) teilt dem KAF die Ergebnisse ihrer Untersuchungen über das Unglück mit;
- c) (8 und 9) hilft bei Inspektionen mit, wenn es die Gemeinden oder das KAF verlangen;
- d) (42) zeigt die Übertretungen der Vorschriften des Gesetzes, dieses Reglements und der entsprechenden Verordnungen an;
- e) (20) arbeitet im Alarmdienst der SPFW und der FWK mit.

Art. 8 Feuerversicherungsgesellschaften

¹ Die Feuerversicherungsgesellschaften sind durch einen Kollektiv-Vertrag an den Staat gebunden.

² Sie unterstützen das KAF bei der Information über Brandverhütung und bei der Ermittlung der Brandursache.

Art. 9 (5) Gemeinderat

Der Gemeinderat oder das von ihm bezeichnete Organ überwacht mit Hilfe der Feuerkommission, des FW-Kdt, seiner Mitarbeiter und des Sicherheitsbeauftragten die Anwendung des GSFN, dessen Reglements und der diesbezüglichen Verordnungen.

Insbesondere:

- a) beaufsichtigt er die Tätigkeit der Feuerkommission;
- b) beschliesst er den Voranschlag des Gemeinde-Feuerwehrdienstes, begleicht die Ausgaben dieser Stelle und unterbreitet dem KAF die Subventionsgesuche:
- c) (6) bestimmt er auf seinem Gemeindegebiet die Abschnitte, für welche das Gras abzuweiden oder das dürre Gras und Gebüsch zu mähen obligatorisch ist:
- d) ist er gehalten, alle Aufgaben, die sich aus den Artikeln 11 und 12 ergeben, ausführen zu lassen. Er kann auf dem Reglementsweg die Zuteilung der in diesen Artikeln enthaltenen Kompetenzen ändern.

Art. 10 (5) Feuerkommission

Die Feuerkommission oder das von ihr bezeichnete Organ:

 a) (10) überwacht die Tätigkeit des FW-Kdt, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfegermeister auf dem Gemeindegebiet;

- b) (6 und 8) führt Kontrolle über Unterhalt der Privatgebäude, Betriebe mit gefährlichen Anlagen, Transport, Lagerung und Vertrieb feuergefährlicher, explosiver und giftiger Stoffe;
- c) (11) kontrolliert zusammen mit dem Sicherheitsbeauftragten die Bauprojekte und gibt vor der Erteilung einer Baubewilligung und vor der Aushändigung der Wohn- oder Betriebsbewilligung seitens der Gemeinde ihre Meinung ab. Neue wärmetechnische Installationen werden obligatorisch dem betroffenen Kaminfegermeister angezeigt;
- d) (11 und 12) schlägt dem KAF die zu treffenden Massnahmen für Gebäude vor, welche Sicherheitsmassnahmen nicht mehr erfüllen;
- e) (17) ist zusammen mit den FW-Kdt für die Organisation, die Ausrüstung und den Unterhalt des FWK besorgt;
- f) ist verantwortlich für die Erledigung der Aufgaben gemäss Artikel 11 und 12. Er kann auf dem Reglementsweg die in den genannten Artikeln definierte Aufteilung der Zuständigkeiten ändern;
- g) (21 und 22) teilt das Personal des Feuerwehrdienstes ein und händigt jedem neuen FW-Mann das Dienstbüchlein aus:
- h) (17) bezeichnet im Einverständnis mit dem FW-Kdt die Teilnehmer an den kantonalen Kursen:
- i) (17) bestimmt zusammen mit dem FW-Kdt die j\u00e4hrlichen Kurse und \u00dcbungen der \u00f6rtlichen Feuerwehren;
- j) (36 und 37) visiert die Rechnungen und Abrechnungen des Feuerwehrdienstes.

Art. 11 (5) Feuerwehrkommandant

Der FW-Kdt:

- a) leitet das FWK:
- b) (6) arbeitet mit dem KAF bei der systematischen Aufklärung der Bevölkerung zusammen, besonders durch Organisation von Kursen und Übungen in den Schulen, in Absprache mit der zuständigen Schulkommission;
- c) untersucht die Sicherheit in den Gemeinden, erkennt die allgemeinen Gefahren, trifft die nötigen Gegenmassnahmen, erstellt eine Liste der gefährlichen Objekte und der Objekte mit speziellen Sicherheitsmassnahmen und erstellt für diese die Einsatzpläne;
- d) (7) beteiligt sich auf Verlangen und gegen Entschädigung an der Ausbildung des Personals der Unternehmen, der Eigentümer und Mieter von Liegenschaften bei der Handhabung der Brandschutzeinrichtungen;
- e) (33) organisiert und leitet kommunale und, wenn nötig regionale Kurse und Übungen; er lezeichnet die Offiziere und Unteroffiziere, die in den Regionalkursen als Kursleiter oder Klassenlehrer mitwirken;
- f) (37) führt die Abrechnung der Ausgaben bei Einsätzen;
- g) (40) vertritt die Angehörigen der Feuerwehr und das zivile Hilfspersonal gegenüber den Versicherungen;
- h) (40) übermittelt dem KAF jedes Jahr, jedoch spätestens bis Ende Januar, das Verzeichnis der eingeteilten Feuerwehrleute;
- i) erstellt zu Handen der Feuerkommission den Entwurf des Voranschlages des Feuerwehrdienstes:

- j) arbeitet mit der Feuerkommission zusammen, namentlich bei Inspektionen und Untersuchungen;
- k) stellt dem KAF innert acht Tagen die Rapporte der Schadenfälle zu;
- l) benachrichtigt unverzüglich das KAF über festgestellte Unfälle und Krankheiten anlässlich der Ausübung der Dienstpflicht und hält sich an die Vertragsbedingungen für die Erstellung der Schadensmeldungen.

Art. 12 (5) Sicherheitsbeauftragter

Der Sicherheitsbeauftragte:

- a) (11) prüft alle Baugesuche in Bezug auf feuerpolizeiliche Vorschriften;
- b) (11) verlangt in einem Bericht die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen;
- c) übermittelt seine Vorschläge der Feuerkommission;
- d) kontrolliert während der Bauzeit die Gebäude;
- e) (8 und 9) arbeitet als Experte an Gebäudeinspektionen mit;
- f) nimmt obligatorisch an den kantonalen Kursen für Sicherheitsbeauftragte teil.

Art. 13 Gemeindepolizei

Die Gemeindepolizei:

- a) wirkt bei Einsätzen der Feuerwehren, besonders bei Erstehilfeleistungen und Ordnungsdienst mit;
- b) (8) hilft bei Inspektionen mit;
- c) (42) bringt Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes, dieses Reglements und der entsprechenden Verordnungen zur Anzeige.

Art. 14 Kommandant der Zivilschutzorganisation

Der Kommandant der Zivilschutzorganisation:

- a) arbeitet an der Aufstellung des «Gefahrenplanes» der Gemeinde mit;
- b) hält sich bei Einsätzen der Feuerwehren für eventuelle Hilfeleistung bereit.

Art. 15 (18 und 20) Betriebe

¹ In den Betrieben, die über ein FWK verfügen, hat die Betriebsleitung innerhalb des Betriebes analog zu den angeführten Bestimmungen die Kompetenzen und Aufgaben des Gemeinderates und der Feuerkommission in der Gemeinde. Der FW-Kdt der Betriebs-FW hat analog die Kompetenz eines Gemeinde FW-Kdt auf seinem Gebiet.

²In Bezug auf gegenseitige Hilfe geniessen die Betriebe die gleichen Vorteile wie die Gemeinden und haben die gleichen Verpflichtungen.

2. Abschnitt: Dienst zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

Art. 16 (14) Feuerwehr-Korps

Der Feuerwehrdienst wird durch die FWK der Gemeinden und Betriebe sichergestellt. Die FWK sind grundsätzlich gemäss den Richtlinien des KAF, des SFV und des WFV organisiert und ausgebildet.

Art. 17 (17) Gliederung der Feuerwehr-Korps

Der Mannschaftsbestand des FWK wird durch das Gemeindereglement gmäss "Konzept FW 2000 plus Wallis" bestimmt. Die FWK ist grundsätzlich wie folgt gegliedert:

- a) ein Stab, bestehend aus folgenden Offizieren und Unteroffizieren: einem FW-Kdt, Stellvertretern des FW-Kdt, Offizieren, Unteroffizieren, Quartiermeistern, Fourieren, Feldweibeln, Materialchefs, Verantwortlichen für die Löschwasser in unterschiedlicher Anzahl je nach Bestandesgrösse des FWK.
- b) verschiedene Gruppen und Züge die in der Lage sind, die Dienstaufträge auszuführen;
- c) je nach Bedarf und Möglichkeit werden zusätzliche Gemeinde- oder Regionalformationen gebildet.

Art. 18 Aufgaben der Stabsmitglieder

- ¹ Der FW-Kdt-Stv muss die gleiche Ausbildung haben wie der FW-Kdt. Er hilft diesem bei dlen Aufgaben und übernimmt in dessen Abwesenheit alle seine Funktionen.
- ² Die Offiziere und Unteroffiziere sind für die ihnen unterstellten Mannschaften verantwortlich.
- ³ Die Quartiermeister oder Fouriere sind verantwortlich für:
- a) die Nachführung der Korpskontrollen;
- b) die Zustellung der Marschbefehle (drei Wochen vor Beginn eines Kurses);
- c) die Präsenzkontrolle bei Kursen und Einsätzen;
- d) die Ausrichtung von Sold und Erwerbsausfallentschädigung;
- e) die Verpflegung;
- f) die Rechnungsführung für das FWK;
- g) die andere Verwaltungsarbeiten, die mit der Tätigkeit des FWK zusammenhangen.
- ⁴ Die Materialchefs werden in kantonalen Kursen ausgebildet und sind für den Unterhalt des Materials verantwortlich.
- ⁵ Die Verantwortlichen für das Löschwasser werden in kantonalen Kursen ausgebildet und sind zuständig für:
- a) die Löschwasserversorgung;
- b) das Erstellen und Nachtragen der Pläne der Löschwasserversorgung;
- c) die systematische Nummerierung der Hydranten und deren Signalisierung;
- d) die Überwachung, den Unterhalt und die Freilegung der Hydranten und der Wasserversorgungsorte sowie der Zugänge.

Art. 19 (17) Wasserreserven

- ¹ Die minimalen Löschwasserreserven sind so zu berechnen, dass sie je nach Gefahren den Anforderungen für die Brandbekämpfung genügen.
- ² Die minimalen Löschwasserreserven dürften nicht zu andern Zwecken verwendet werden.

Art. 20 (17) Hydrantenanlagen

¹Das Hydrantennetz muss so erstellt sein, dass bei einem Einsatz der Feuer-

wehr ab einem Hydranten auch für das höchste Gebäude beim Strahlrohr ein Druck von fünf bar gesichert ist.

² Wenn nötig kann bei Hochhäusern als Schutzmassnahme eine Pumpe verlangt werden, welche den für den innern Schutz eines Gebäudes notwendigen Druck sichert.

³ An Orten mit einem Hydrantennetz muss jedes Gebäude in Reichweite von 100 Metern durch einen Hydranten, dessen Typ vom KAF anerkannt ist, geschützt sein.

Art. 21 (18) Betriebsfeuerwehrkorps

¹ Die Betriebs-FWK sind gemäss den Weisungen des KAF und des SFV organisiert.

² Die Betriebs-FWK können mit den Gemeindefeuerwehren zusammenarbeiten und fusionieren gemäss den Weisungen des KAF.

Art. 22 (19) Stützpunktfeuerwehren und verstärkte Interventionszellen

¹ Im Einverständnis mit den interessierten Gemeinden sind folgende SPFW geschaffen:

a) schwere SPFW (Typ A);

Brig-Glis für die Bezirke Goms, Östlich Raron und Brig ohne die Gemeinde Eggerberg;

Visp für die Bezirke Visp, Westlich Raron und Leuk und die Gemeinde Eggerberg; ohne die Gemeinde Salgesch;

Siders für den Bezirk Siders sowie die Gemeinde Salgesch, ohne die Gemeinde St-Léonard:

Sitten für die Bezirke Ering, Sitten und Gundis sowie die Gemeinde St-Léonard:

Martinach für die Bezirke Martinach und Entremont sowie die Gemeinden Finhaut, Salvan, Vernayaz, Dorénaz, Collonges und Evionnaz, ohne die Gemeinde Sembrancher:

Monthey für die Bezirke Monthey und St-Maurice, ohne die Gemeinden Finhaut, Salvan, Vernayaz, Collonges, Dorénaz und Evionnaz.

b) leichte SPFW (Typ B, die im allgemeinen eine beschränktere Ausrüstung besitzen als die SPFW A):

Münster für die Gemeinden Oberwald, Obergesteln, Ulrichen, Geschinen, Münster, Reckingen, Gluringen, Grafschaft und Blitzingen;

Fiesch für die Gemeinden Bellwald, Niederwald, Steinhaus, Mühlebach, Ernen, Ausserbinn, Binn, Lax, Martisberg, Fieschertal und Fiesch;

Saas-Grund für die Gemeinden Saas-Grund, Saas-Fee, Saas-Almagell und Saas-Balen:

Sankt Niklaus für die Gemeinden Sankt Niklaus und Grächen;

Zermatt für die Gemeinden Zermatt, Täsch und Randa;

Gampel-Steg für die Gemeinden Gampel, Steg, Niedergesteln, Hohtenn, Ferden, Kippel, Wiler, Blatten, Niedergampel, Turtmann, Oberems, Unterems und Ergisch;

Leukerbad für die Gemeinden Leukerbad, Inden und Albinen;

Leuk für die Gemeinden Leuk, Agarn, Bratsch (ohne Niedergampel), Erschmatt, Guttet-Feschel und Varen;

Vissoie für die Gemeinden des Eifischtales;

Crans-Montana-Aminona für die Gemeinden Chermignon, Icogne, Lens, Mollens, Montana und Randogne;

Hérémence für die Gemeinden Hérémence, Evolène, St-Martin und Vex;

Leytron für die Gemeinden Leytron, Isérables, Riddes und Saillon;

Bagnes für die Gemeinden Bagnes, Vollèges und Sembrancher;

Orsières für die Gemeinden Orsières, Bourg-Saint-Pierre und Liddes;

Vouvry für die Gemeinden Vouvry, Vionnaz, Port-Valais und St-Gingolph.

c) Chemie-SPFW (Typ C, die eine besondere Ausrüstung für Einsätze bei Vorhandensein von gefährlichen chemischen und radioaktiven Stoffen besitzen). Sie sind im Einvernehmen mit den entsprechenden Firmen, insbesondere der Lonza AG in Visp und der CIMO AG in Monthey, errichtet worden.

² In den Gemeinden und Agglomerationen, die durch die SPFW nicht genügend abgedeckt sind und in denen besondere Gefahren bestehen, kann der Staatsrat, auf Vorschlag des KAF, verstärkte Interventionszellen (VIZ) schaffen und ihnen zusätzliche Einsatzmittel zuteilen. Diese dezentralisierten Einsatzmittel, subventioniert zu 80 %, werden durch die Feuerwehren der entsprechenden Gemeinden und unter ihrer Verantwortung benutzt und eingesetzt.

³ Das Departement erlässt Richtlinien betreffend die Organisation und den Betrieb der SPFW und der VIZ auf Grund der Reglemente und Richtlinien u.a. des SFV.

Art. 23 (20) Übermittlung der Einsatzbefehle

¹ Nach Erhalt eines Alarmes ordnet die Einsatzzentrale welche den Alarm entgegennimmt, den Einsatz der Feuerwehr des Schadenortes an. Letztere leistet den Einsatz allein, wenn das Ereignis nicht die Unterstützung durch die SPFW oder die VIZ erfordert.

² Der Einsatzbefehl wird gemäss kantonaler Alarmplanung an das betroffene FWK übermittelt, unter anderem durch Telefonalarm, Funk, Personensuchgeräte. Wenn der Alarm nicht innert drei Minuten quittiert wird, wird die betroffene SPFW automatisch für den Einsatz aufgeboten. Die Einsatzkosten der SPFW gehen zu Lasten der betroffenen Gemeinde.

Art. 24 (20) Kommando auf dem Schadenplatz

¹ Auf dem Schadenplatz übt der FW-Kdt der betroffenen Gemeinde, sein Stellvertreter oder ein anderer Offizier das Kommando aus. Sind keine Offiziere anwesend, kann vorübergehend ein Unteroffizier das Kommando übernehmen und die Unterstützung der SPFW oder der VIZ anfordern. In Abwesenheit der Offiziere der betroffenen Gemeinde übernimmt der Kommandant der SPFW oder der VIZ oder der verantwortliche Offizier das Kommando. Das gleiche gilt, wenn die Dauer des Einsatzes oder ein anderer Grund eine Ablösung erfordert.

² Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Schadenfalles als ungenügend erweisen, kann der Ortsfeuerwehrkommandant oder der

Einsatzleiter die Mithilfe der SPFW oder der VIZ oder eines andern FWK anfordern. Die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Abschnitt: Feuerwehrdienst

Art. 25 (18) Einteilung in die Betriebsfeuerwehr

Es können nur Personen in die Betriebsfeuerwehr eingeteilt werden, die im Betrieb arbeiten. Ausnahmsweise können auch andere Personen mit dem Einverständnis des Gemeinderates der Wohngemeinde oder einem von der Gemeindebehörde bestimmten Organ in einem Betrieb Feuerwehrdienst leisten. In der Regel steht das Betriebspersonal zur Verfügung der Betriebsfeuerwehr. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das KAF.

Art. 26 Personal des Kantonalen Amtes für Feuerwesen

Das Personal steht zur Verfügung des KAF zum Einsatz bei Schäden auf dem gesamten Kantonsgebiet.

Art. 27 Gründe für den Ausschluss

Gründe für den Ausschluss sind:

- a) Untauglichkeit;
- c) Unwürdigkeit;
- d) Wiederholtes Fehlen an den Übungen.

Art. 28 (26) Sold und Erwerbsausfallentschädigung

¹ Der Sold wird je Tag/Stunde berechnet; der Soldanspruch beginnt beim Dienstantritt. Im Gegensatz zur Erwerbsausfallentschädigung ist der Sold von der AHV-Beitragspflicht und von der Steuerpflicht befreit.

² Die Erwerbsausfallentschädigung kann je Stunde erfolgen. Angebrochene Stunden zählen als ganze. Das Recht auf Entschädigung beginnt mit Dienstantritt. Die Entschädigung wird jedoch nicht ausgerichtet, wenn der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist den Lohn auszuzahlen.

Art. 29 Feuerwehrinstruktor

¹Dem Feuerwehrinstruktor kann statt der Erwerbsausfallentschädigung eine andere Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 30 Einsatz von besonderen Mitteln

Die Kompetenz für den Einsatz von besonderen Mitteln, vor allem Helikopter, liegt bei der Gemeindeverwaltung. Sie kann diese an den Einsatzleiter delegieren. Die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 31 (28) Alarm

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss:

 a) die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf einem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen;

² Der Staatsrat bestimmt die Höhe der Entschädigung.

- b) die Einsatzzentrale der Feuerwehr alarmieren, indem er klar und deutlich
 - 1. seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons von dem er an-
 - 2. die Natur und die Bedeutung des Schadens;
 - 3. die betroffene Gemeinde, den Namen der Strasse, die Nummer des Gebäudes, das Stockwerk;
- c) den Brand mit den verfügbaren Löschgeräten bekämpfen;
- d) wenn möglich, beim Entweichen von gefährlichen Stoffe, die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges melden.

4. Abschnitt: Ausbildung

(29, 30, 31, 32) Dauer der Kurse, Übungen und Rapporte Art. 32

- ¹ Die Kurse dauern jeweils ganze Tage.
- ² Die Übungen und Rapporte können ganze oder halbe Tage dauern.
- ³ Das KAF erstellt alljährlich zusammen mit der Technischen Kommission des WFV das Verzeichnis der kantonalen und egionalen Kurse und Rapporte sowie der Inspektionen.
- ⁴Der FW-Kdt bestimmt mindestens vier Wochen zum voraus das Datum der jährlichen Übungen.

Art. 33 Vorbereitung der Kurse, Übungen und Rapporte

- ¹ Die Programme der Kurse, Übungen und Rapporte sind mindestens drei Wochen vor Dienstantritt festzulegen.
- ² Für Kader und die Feuerwehrinstruktoren sind mindestens eine Woche vor den Kursen und Übungen Vorbereitungskurse und -übungen durchzuführen.

Art. 34 (34)Grade

¹ Die Grade des FWK sind:

a) Unteroffiziere

Korporal Gruppenchef oder Verantwortlicher für das Material

 Wachtmeister Verdienter Gruppenchef

 Feldweibel Administrativer Beauftragter oder Materialverant-

Verdienter Feldweibel - Wartezeit seit der Ernen-

 Adiudant nung zum Feldweibel: vier Jahre

 Fourier Administrativer Beauftragter

b) Offiziere

- Leutnant Verantwortlicher eines Zuges, Quartiermeister oder

Materialchef eines FWK

 Oberleutnant FW-Kdt Stellvertreter oder Leutnant mit mindestens

zwei Jahren Aktivität als Zugführer

- Hauptmann FWK:

Kdt einer SPFW B oder eines FWK

Stellvertreter eines Kdt SPFW A oder C.

Wartezeit seit der Ernennung zum Oberleutnant:

zwei Jahre

Instruktorenkorps:

– Feuerwehrinstruktor

– Major FWK

Kdt eines SPFW A oder C

Instruktorenkorps:

Chefinstruktor Feuerwehr

Oberstleutnant Instruktorenkorps:

- Chefinstruktor mit wenigstens sechs Jahren Akti-

vität als Feuerwehrinstruktor

Wartezeit seit der Ernennung zum Major: zwei Jahre

Jah

5. Abschnitt: Ausrüstung, Material und Einrichtungen

Art. 35 (36) Persönliche Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr

¹ Jede in die Feuerwehr eingeteilte Person, unabhängig der Klassierung ihrer Mannschaft, muss in dem Masse ausgerüstet sein, dass sie unter realen Bedingungen einsatzfähig ist. Diese Ausrüstung muss gegen Verletzungen, Hitze, Kälte und Feuchtigkeit Schutz gewähren.

Art. 36 (36) Ausrüstung, Rettungs- und Löschgerät

¹ Gemäss den lokalen Bedingungen und auf Grund der Bedürfnisse muss jedes FWK, unabhängig seiner Klassifizierung, über die notwendige Ausrüstung und Geräte verfügen, die es für die Rettung und die Brandbekämpfung benötigt.

Art. 37 (36) Feuerwehrlokale und Bereitschaftsräume

² Die Gradabzeichen werden durch das KAF in Absprache mit dem WFV festgelegt.

³ In der FWK tragen die Feuerwehrinstruktoren den Grad der ihrer Funktion entspricht.

⁴Die Gradzuteilung in der Betriebsfeuerwehr ist Sache der Betriebsleitung, gemäss den oben angeführten Bedingungen.

² Die Ausrüstung muss den gültigen Reglementen und Normen des SFV entsprechen. Für Spezialisten wird diese je nach Art der zugeteilten Aufgaben ergänzt.

² Diese Ausrüstung ist je nach besonderen Risiken, denen das FWK nach dem «Gefahrenplan» zu begegnen hat, zu ergänzen und muss den Reglementen und Normen des SFV entsprechen.

³ Soweit Zivilschutzmaterial ausgeliehen werden kann, ist der FW-Kdt verpflichtet, dieses anzufordern, um die Mittel der Feuerwehr sowohl für die Ausbildung als auch für den Einsatz zu ergänzen.

¹ Die Feuerwehrlokale sind auf einem Platz zu errichten, der von der öffentlichen Strasse her erreichbar ist. Dieser Platz muss so beschaffen sein,

dass die Vorbereitung der Einsatzmittel vorgenommen werden kann, ohne den Verkehr zu stören.

² Die Zugangstrassen zum Feuerwehrlokal müssen jederzeit frei sein und der Feuerwehr einen möglichst sofortigen Einsatz ermöglichen.

³ Die Fläche der Lokale muss gross genug sein, um die Geräte und das Material so einzulagern, dass sie leicht herauszunehmen sind. Um die Geräte herum ist ein genügender Platz zum Unterhalt freizulassen.

⁴ In den SPFW sind Theoriesäle für kantonale, regionale und kommunale Kurse einzurichten. Diese sind für Feuerwehrzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6. Abschnitt: Einsatzkosten und Subventionen

Art. 38 Einsatzkosten

Die Kosten für den Einsatz enthalten:

- a) den Sold, die Erwerbsausfallentschädigung, die Verpflegung und wenn nötig die Reise- und Unterkunftskosten für die Feuerwehr;
- b) die Vergütung der Lösch- und Neutralisierungsmittel;
- c) die Miete von Material und Geräten zu Preisen, die vom KAF in Absprache mit dem WFV festgesetzt werden.

Art. 39 (37) Verteilung der Einsatzkosten

Die Verteilung der mehreren Gemeinden gemeinsam verbleibenden Kosten erfolgt im Verhältnis zum Wert der Gebäude, die auf dem Gebiet jeder Gemeinde stehen und die den Einsatz erfordert haben.

Art. 40 (38) Subventionen an die Gemeinden

- ¹ Folgende Subventionen werden auf Vorweisung der quittierten Originalrechnungen gewährt:
- a) 30 bis 45% des Ankaufspreises für Bekleidung und Ausrüstung der FWK;
- b) 30 bis 45% der Baukosten für Feuerwehrlokale:
- c) 10 bis 25% der effektiven Baukosten von Wasserreservoirs und Wasserversorgungsanlagen für die Hydrantenspeisung nach Abzug der vom KAF ermittelten, für die Trinkwasser- und Wässerwasserversorgung ausgeführten Arbeiten;
- d) 40 bis 55% des Ankaufspreises der Geräte, Fahrzeuge und Baukosten für Lokale, deren Regionalcharakter vom KAF anerkannt ist.
- ² Die Berechnung der gewährten abgestuften Subventionen beruht auf dem in dieser Sache erstellten Reglement des Staatsrates.
- ³ Keine Subventionen werden gewährt:
- a) auf den Kaufpreis der Grundstücke für den FW-Dienst;
- b) auf die Gebühren für die Baubewilligung, Steuern, Bauzinse, Einweihungskosten;
- c) beim Ankauf von Occasionsmaterial, ausser es sei vom KAF vorgängig geprüft und als besonders günstig bezeichnet worden;
- d) auf die Kontrolle und den Unterhalt von Material und Installationen.

⁴ Die Subventionsberechtigung ist an die Reglemente betreffend die Vergebung von subventionierten Arbeiten und an die vom Staat vorgeschriebenen Kontrollbestimmungen gebunden.

Art. 41 Nichtgebrauch oder Zweckentfremdung

¹ Werden Einrichtungen, Lokale oder Material nicht mehr verwendet, ist dies dem KAF zu melden.

² Wenn die Einrichtungen, Räume und Ausrüstungsgegenstände nicht mehr für den Feuerwehrdienst, sondern zu einem andern Zweck verwendet werden, kann die Rückerstattung der Subventionen in dem Masse verlangt werden, als die Einrichtungen, Räume und Ausrüstungsgegenstände zu andern Zwecken verwendbar sind; das Departement entscheidet.

Art. 42 Verjährung

Das Recht auf Subventionen erlischt:

- a) für Materialankäufe, vier Jahre nach der Bezahlung;
- b) für Bauten, acht Jahre nach der Schlussabrechnung.

7. Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen

Art. 43 (40) Versicherungen

- ¹Der FW-Kdt:
- a) sendet dem SFV bis zum 20. Januar jedes Jahr den namentlichen Bestand seines FWK;
- b) benachrichtigt bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, sofort den SFV und das KAF und füllt gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärungen über den Unfallhergang aus.
- ² Der Gemeinderat schliesst zu seinen Lasten eine Kasko- und Haftpflichtversicherung für seine eigenen und die ihnen anvertrauten Fahrzeuge ab, dasselbe tun sie zum Schutz der Lokale, der Fahrzeuge und des Materials gegen Schäden durch Feuer, Naturelemente, Wasser, Diebstahl und Unfall. Selbstversicherung ist gestattet.
- ³ Da der SFV für die Fahrzeuge und für die von den FWK eingezogenen Fahrzeuge eine Kollektiv-, Kasko- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, werden die Gemeinden eingeladen, ihre FWK dieser Versicherung anzuschliessen. Die Prämien gehen zu Lasten der Gemeinden oder Gemeindeverbände.

Art. 44 Schlussbestimmungen

- ¹ Dieses Reglement hebt das Reglement vom 4. Oktober 1978 betreffend denselben Zweck auf.
- ² Es wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Dezember 2001.

Der Präsident des Staatsrates: Wilhelm Schnyder
Der Staatskanzler: Henri v. Roten